

Ansprechpartnerin im Jobcenter Landkreis Emmendingen

Jobcenter Landkreis Emmendingen  
Freiburger Str. 20  
79312 Emmendingen

**Frau Ostrzigga**

Telefonische/ Persönliche Erreichbarkeit:  
Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: 07641 9115-121  
E-Mail: Anke.Ostrzigga@jobcenter-ge.de

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
finden Sie im Internet unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

## Merkblatt zu Leistungen Bildung und Teilhabe

Seit 01.01.2011 besteht für Kinder, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für diese Leistungen sind die Kommunen verantwortlich. Die Umsetzung erfolgt für Bezieher von Bürgergeld, die im Landkreis Emmendingen wohnen, über das Jobcenter.

Anträge für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld werden durch das Landratsamt Emmendingen entgegengenommen und bearbeitet.

## Folgende Kosten können nach vorheriger

### Antragstellung für Kinder erstattet oder bezuschusst werden:

- eintägige Schul- und Kindergartenausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld)
- Zuschuss zu den Fahrkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der Leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.
- ergänzende angemessene Lernförderung, wenn die Schule den Bedarf bestätigt, keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen und durch die Lernförderung die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können (d.h. in der Regel zur Erreichung der Versetzung)
- Übernahme der Kosten an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtungen nach Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung.  
**Bitte beachten:** Die Betreuungskosten sind gesondert beim Landratsamt Emmendingen zu beantragen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von bis zu 15 € monatlich oder bis zu 180 € jährlich.

**Hierunter können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Kultur, Sport und Spiel fallen, sowie vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.**

**Die Leistungen für Schüler können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, soweit kein Ausbildungsgehalt bezogen wird.**

## In welcher Form werden die Leistungen gewährt?

Leistungen erfolgen als Geldleistung an die Leistungsberechtigten oder Direktzahlung an den Anbieter.

## Ist ein Antrag erforderlich?

Alle Leistungen nach dem SGB II werden ab dem Monat der Antragstellung gewährt, dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Schulpauschale wird in der Regel von Amtswegen über Ihren zuständigen Sachbearbeiter für Bürgergeld gewährt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden längstens für den aktuellen Bewilligungsabschnitt gewährt. Achten Sie daher darauf, dass Sie ggf. zustehende Leistungen rechtzeitig beantragen.

**Bitte beachten:** Lernförderung ist gesondert zu beantragen und muss jeden Bewilligungsabschnitt neu beantragt werden!

**Anträge erhalten Sie bei Ihrer/ Ihrem zuständigen Sachbearbeiter\*in für Bürgergeld.**

### Hinweis:

**Bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Fahrscheine oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese ggf. als Nachweis benötigen.**